

STATUTEN

Volleyballverein Döbling

Art.1. Name, Sitz , Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Volleyballverein Döbling (VVD)**.
2. Der Sitz des Vereins ist Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3, Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1.7 und endet am 30.6 des darauffolgenden Kalenderjahres

Art. 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein dient zur sportlichen Förderung seiner Mitglieder insbesondere durch Ausübung des Volleyballsportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Art.2)
Er erstrebt keine Gewinn. Kein Mitglied des Vereins hat Ansprüche auf das Vermögen, auch nicht bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins.

Art. 3 Erreichung des Zweckes

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch.

1. Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
2. Förderung der Ausbildung und Weiterbildung zur Leistungssteigerung auf sportlichem Gebiet;
3. Zur Verfügungstellung von Trainingsmöglichkeiten
4. Herausgabe von Vereinsmitteilungen und –zeitungen;

Art.4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen sportlichen und geselliger Art.
3. Subventionen und Förderungen durch öffentliche Stellen (insbesondere Sporttotomittel);
4. Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

Art. 5 Mitglieder

1. ordentliche Mitglieder
Physische Personen, die an allen rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen.
2. außerordentliche Mitglieder
Physische und juristische Personen, die den Vereinszweck zu unterstützen beabsichtigen. Sie nehmen an den Rechten und Pflichten nicht voll teil.
3. Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Fördernde Mitglieder
Physische und juristische Personen, welche den Vereinszweck durch finanzielle Zuwendungen fördern.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluß.

2. Der Austritt kann nur mit 30.6. jedes Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Monat mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aus den selben Gründen durch die Generalversammlung.

Art.8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder und juristische Personen wird vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge verpflichtet.

Art. 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Art.11 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 75 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen aller Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens oder des Beschlusses statt.
3. Die Einberufung erfolgt von Vorstand schriftlich. Tag, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einberufung bekanntzugeben.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung der Generalversammlung gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder, die ihre laufenden Beiträge entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes in schriftlicher Form ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert wird oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
4. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
5. Beschlußfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines.
6. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

Art. 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitglieder, und zwar aus dem Obmann, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Generalversammlung kann über Antrag auch weitere Mitglieder (Beiräte) in den Vorstand bestellen.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre oder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von Obmann unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
8. Die Generalversammlung (außerordentliche) kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Art. 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, Beschlußfassung über diesen, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.

Art. 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Obmann obliegt es den Verein im inneren und äußeren zu vertreten.
2. Dem Schriftführer obliegt die Führung von Protokollen.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen der Vereins insbesondere wenn sieden Verein verpflichten. sind vom Obmann und Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen von Obmann und Kassier zu unterfertigen.

Art. 16 Rechnungsprüfer:

1. Die Generalversammlung hat mindestens einen Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Amtsperiode des (der) Rechnungsprüfer (s) ist der des Vorstandes gleich.
2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Überprüfungen zu berichten.

Art. 17 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Jeder Streitteil hat innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen, diese wählen dann einen Vorsitzenden (bei Stimmgleichheit entscheidet das Los).
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfachen Stimmenverhältnis. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Art 18 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – falls Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestimmen und über das nach Abdeckung der Passiva verbleiben Vermögen zu bestimmen. Dieses Vermögen hat einer Organisation zu zufallen, die ebenfalls gemeinnützig ist.